## TEIL B TEXT

Entlang den Straßenbegrenzungslinien ist ein 50 cm breiter Streifen von Bewuchs und Einfriedigungen, ausgenommen bodenbedeckende Pflanzen, freizuhalten.

Die festgesetzten Flächen für das Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern sind mehrreihig in einem maximalen Pflanzabstand von 1 m aus landschaftsgerechten Gehölzen, Ahorn, Erle, Eiche, Buche, Haselnuß, Holunder anzupflanzen und dauernd zu erhalten.

Für das gesamte Plangebiet gilt: Je Gebäude sind mindestens 60% der Außenwandflächen in Verblendmauerwerk in den Farbtönen dunkelrot, rotbraun oder braun herzustellen. Die Dächer sind in harter Dacheindeckung in den Farbtönen braun oder anthrazit herzustellen. Die Außenwandflächen der Garagen, Carports und Geräteräume sind in den Farbtönen rotbraun, braun oder dunkelrot herzustellen. Die Gebäude sind in Sattel-, Pult, Walm- oder Krüppelwalmdach, Dachneigung 30° bis 50° auszuführen, ausgenommen Garagen, die auch in Flachdach zulässig and.

Für die Reihenhäuser sind Drempel (Kniestock, Umfassungswände höher als der Dachboden) nicht zulässig. Die Oberkante des Dachbodens (Decke des 2.Vollgeschosses) darf nicht höher als 5.75m über der Oberkante der angrenzenden Straßenverkehrsfläche liegen.

7 FICHENERKIÄRUNG FFSTSFT7UNGFN Art und Maß baulicher Nutzung §9(1)1 BBauG WΔ Allgemeine Wohngebiete Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze 13 Grundflächenzahl. Geschoßflächenzahl §16ff BauNVO §9(1)2 BBauG Offene Bauweise, nur Einzel-und Doppel-§22(2) BauNVO nur Hausgruppen, Reihenhäuser zulässig Straßenbegrenzungslinie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Mischfläche, Fahrverkehr und Fußgänger Flächen für das Parken von Fahrzeugen 10000000 000000 Flächen für das Anpflanzen und Erhalten §9(1)25a.b BBauG von Bäumen und Sträuchern §9(1)25a BBauG Baum zu oflanzen §9(1)25b BBauG Baum zu erhalten §16(5) BauNVO Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung Grenze des räumlichen Geltungsbereichs §9(7) BBauG des Bebauungsplans DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER Vorhandene Flurstücksgrenze 88/3 In Aussicht genommener GrundAufgestellt aufgrund des Aufstellungstes hausses der Gemeindevertretung vom 24.6.1986. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungssesschlusses ist durch Abdruck im Sommanner Tageblatt am 29.7.1985 erfolgt.

Auf Beschluß der Gemeindevertrefung vom 24.61986 – ist nach 52a(4)2 BBauG von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgeseren worden. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 29.91986 – zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Die Gemeindevertretung hat am 28.81986 den Entwurf des Bebauungspalans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 8.10.1986 bis zum 10.111986 während der Dienststunden öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich der zu Protokoll, geltend gemacht werden können, durch Abdruck im Stormanner Tageblatt am 30.91986 orts-üblich bekanntgemacht worden.

Die Gemeindevertretung hat über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen, sowie über die Stettungnahmen am 1812 1986/17. 3.87 entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Flanzeichnung (Teit A) und dem Text (Teil B), wurde am 18.12 1986 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlössen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Be schluß der Gemeindevertretung vem 1812 1986 gebilligt.

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Stormann vom 5.8.1997
Az : 61/10 - 62.092 (28-1) mit1Auflage und Hinweisen

Az.: 61/12-62,002 (20-1) erteilt.

Die Auflage wurde durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 2.7.10.1967 erfüllt.
Die Auflagenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Stormarn vom 2.5.7866 Az.:6/17.-62.082 (28-1) bestätigt.

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hie mit ausgefertigt.

Die Genehmigung des Bebauungsplans, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 6.9.1988 durch Abdruck im Stormarner Tageblatt ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formworschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs.2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 7.9.1988 in Kraft getreten.







## GENEHMIGT

gemäß Verfügung

61/12-62.0+2(d+-1) vom 5. P. 1987

Bad Oldesloe, den & & & Y
DER LANDRAT

des Kreises Stormarn
Umweltamt
Plangenehmigungsbehörde

Dr. Berker - Bires

Der katastermäßige Bestand am 29.1.1987 no sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt. · Vertica 1 Ahrensburg, den 24.2.1987 o / Ahrensburg Dipi.lng. Grob und Teetzmann, 2070 Andersburg, Ratifausplatz Öffentlich best. Vermessungsingenieure 04102/ \$2662

17. August 1976 (BGBI, I S.2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18 2 1986 (BGBI, I S. 256), sowie nach §82 der 18.12.1986 folgende Satzung über den Bebauungsplan 23 - 1. Anderung - für das Gebiet: 'Am Hasenberg', Bereich und dem Text (Teil B), erlassen:

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1977.



## SATZUNG DER GEMEINDE TRITTAU ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN 1. ÄNDERUNG

FÜR DAS GEBIET:

'AM HASENBERG',

BEREICH EMIL-NOLDE-STRASSE

2300 kiel 1 0431 33 43 45

23 1.1987